

**Das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Staatsminister für Kultur
(im Folgenden: Land)**

und

**der Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
vertreten durch den Landrat
(im Folgenden: Landkreis)**

und

**die Stadt Südliches Anhalt,
vertreten durch den Bürgermeister
(im Folgenden: Stadt)**

und

**der Verein der Freunde und Förderer des Museums Synagoge Gröbzig e.V.,
vertreten durch die Vereinsvorsitzende
(im Folgenden: MSG)**

schließen folgenden Zuwendungsvertrag gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit § 54 des VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749).

Präambel

Die vertragsschließenden Parteien stimmen in dem Willen überein, das jüdische Kulturerbe in Sachsen-Anhalt zu bewahren, zu pflegen und einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Das besondere Interesse der vertragsschließenden Parteien besteht in der exemplarischen Aufarbeitung der historischen Akkurationsprozesse zwischen der nichtjüdischen und der Bevölkerung jüdischen Glaubens am Beispiel Gröbzigs im Sinne einer Erinnerungskultur. Aus dieser Arbeit sollen Impulse entstehen, die auch auf das aktuelle und zukünftige Zusammenleben dieser Bevölkerungsgruppen ihre Wirkung entfalten.

Das Land sieht in der Förderung des Vereins MSG die Möglichkeit, das jüdische Erbe Gröbzigs gezielt aufzuarbeiten, zu dokumentieren und zu präsentieren. Dies erfolgt mit besonderer Schwerpunktsetzung für die Stadt Südliches Anhalt und den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, aber stets auch im landes- und bundesweiten sowie im europäischen Kontext. Dabei ist die Kooperation mit allen anderen Einrichtungen des Landes, die sich der Pflege des jüdischen Kulturerbes widmen, besonders mit der Moses Mendelssohn Akademie Halberstadt und der Moses-Mendelssohn-Gesellschaft Dessau e.V. auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 16.12.1999 zu suchen.

Ein besonderes Landesinteresse liegt darin, das kulturelle Erbe der Gröbziger und anhaltischen Juden soweit darzustellen und aufzuarbeiten, dass es auch für Kinder und Jugendliche – sowohl im schulischen Rahmen (Unterrichtsbesuche, Projekttag usw.) als auch in außerunterrichtlichen bzw. –schulischen Vorhaben und Projekten - erschlossen wird.

Das Land, der Landkreis und die Stadt verfolgen mit der Förderung des Vereins MSG das Ziel, das Museum Synagoge Gröbzig als eine bedeutende Kultureinrichtung finanziell abzusichern.

Ein besonderes regionales Interesse wird von den Zuwendungsgebern darin gesehen, die örtlichen Kultureinrichtungen verstärkt in die Kinder- und Jugendarbeit einzubeziehen und ein insgesamt breiteres Veranstaltungsspektrum zu entwickeln und anzubieten. Darüber hinaus besteht seitens der Zuwendungsgeber ein großes Interesse daran, eine kooperative Zusammenarbeit des Vereins MSG mit den Kultureinrichtungen und Schulen in Trägerschaft des Landkreises und der Stadt zu intensivieren, insbesondere auch im Rahmen von nationalen Gedenkveranstaltungen, um neben der überregionalen auch die regionale Wahrnehmung der Tätigkeit des Vereins MSG in der Öffentlichkeit zu verbessern bzw. zu erhöhen.

§ 1

- (1) Im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt das Land gemäß §§ 23 und 44 LHO für den Betrieb des Vereins MSG für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von

79.300 EUR

(in Worten: neunundsiebzigtausenddreihundert Euro)

als institutionelle Förderung. Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient der Finanzierung der entstehenden Betriebsausgaben. Diese Ausgaben sind alle im laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins MSG anfallenden Personal- und Sachausgaben gemäß des jährlich aufzustellenden Haushaltsplanes. Ausgenommen sind hiervon Investitionen jeglicher Art.

- (2) Die Gewährung der Zuwendung durch das Land steht unter der Bedingung, dass die Mitfinanzierungen aller Personal- und Sachausgaben gemäß des Haushaltsplanes durch den Landkreis und die Stadt für das Jahr 2017 nachgewiesen werden.
- (3) Der Landkreis gewährt dem MSG gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dieses Zuwendungsvertrages im Jahr 2017 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von

20.450 EUR

(in Worten: zwanzigtausendvierhundertfünfzig Euro),

- (4) Die Stadt gewährt dem MSG gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dieses Zuwendungsvertrages im Jahr 2017 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von

20.450 EUR

(in Worten: zwanzigtausendvierhundertfünfzig Euro).

§ 2

- (1) Die Zuwendung des Landes erfolgt quartalsweise in vier Raten, die durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt an das MSG ausgereicht werden. Die Auszahlungen erfolgen jeweils zu Beginn des Quartals auf Abforderung des MSG.
- (2) Die Zuwendungen des Landkreises und der Stadt erfolgen auf schriftliche Abforderung des MSG in quartalsweise aufgeteilten Raten, jeweils am 02.01., 01.04., 01.07., 01.10. 2017. Der Verwendungsnachweis ist termingerecht bis zum 31.05.2018 beim Landkreis einzureichen. Bezüglich der Verwendungsnachweisführung finden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere zu § 44, Anwendung.
- (3) Für die Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I; Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO), soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen getroffen wurden.
- (4) Die Verwendung der Zuwendung incl. eines Sachberichtes zur Umsetzung der Vorhaben und Projekte einschließlich einer durch Belege nachprüfaren Besucherstatistik ist durch den Verein MSG bis zum 31. 05. 2018 dem Landkreis zur Vorprüfung einzureichen. Der geprüfte Verwendungsnachweis ist mit den erforderlichen Unterlagen durch den Landkreis der Stadt zur Kenntnis und dem Landesverwaltungsamt bis zum 30.06. 2018 zur Prüfung zuzusenden. Vorzulegen ist auch der Haushaltsplan sowie alle relevanten Betriebsunterlagen einschließlich aller Verträge.
- (5) Nach abgeschlossener Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Landesverwaltungsamt soll basierend auf den gesamten Feststellungsergebnissen der Zuwendungsgeber im Jahr 2017, noch vor Beginn der Verhandlungen zu den Anschlussregelungen gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrages, eine gemeinsame Auswertung mit allen Vertragsparteien erfolgen.

§ 3

- (1) Bis zum 15.01. des jeweiligen Haushaltsjahres ist vom Verein MSG ein Maßnahmenplan bei den Zuwendungsgebern einzureichen, aus dem ersichtlich wird, welche konkreten Vorhaben und Projekte der Verein zur Umsetzung der in der Präambel formulierten Ziele und Aufgaben durchführen wird.
Bis zum 30.11. ist jeweils der aktualisierte Haushaltsplan für das Folgejahr vorzulegen.
- (2) Es wird ein Beirat gebildet, dem jeweils ein Vertreter der Zuwendungsgeber angehören. Dieser Beirat berät über den Maßnahmenplan des Vereins MSG, bevor dieser bei den Zuwendungsgebern eingereicht wird.
- (3) Vertreter des Vereins MSG werden regelmäßig in Sitzungen des Ortschaftsrates der Stadt Gröbzig informieren und sich mit den Ortschaftsratsmitgliedern über die Arbeit der MSG beraten

§ 4

- (1) Der Vertrag gilt für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017.
- (2) Alle Parteien sind bestrebt, nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten drei Monate vor Ablauf dieses Vertrages entsprechende Anschlussregelungen vorzubereiten.

§ 5

- (1) Das Land, der Landkreis und die Stadt sind zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund befugt, wenn durch diesen Grund die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - die Fördermittel vertrags- bzw. zweckwidrig verwendet werden,
 - der Verein MSG gegen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Institutionellen Förderung verstößt,
 - die Ziele und Aufgaben der Präambel nicht realisiert werden bzw. die Bedingungen unter § 1 Abs. 2 nicht erfüllt sind.
- (2) Dieser Vertrag kann von jedem der Vertragspartner gemäß § 1 Abs. 1 des VwVfG LSA in Verbindung mit § 60 des VwVfG gekündigt werden. Der Rücktritt bzw. die Kündigung eines einzelnen wirkt auch für die anderen Vertragspartner. Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 61 VwVfG unterwirft sich der Verein MSG im gegebenen Fall der sofortigen Verwaltungsvollstreckung.
- (3) Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung oder nicht mehr für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwendet oder erfüllt der Zuwendungsempfänger andere Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so haben die Zuwendungsgeber neben ihren Ansprüchen auf Erfüllung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung und positiver Vertragsverletzung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht der Zuwendungsgeber besteht auch, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn er subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB verschwiegen hat.
- (4) Tritt einer der Zuwendungsgeber vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam, so hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) jährlich zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Rücktritt oder der Unwirksamkeit des Vertrages geführt haben, nicht zu vertreten hat und er die Erstattung innerhalb der festgesetzten Frist leistet.

§ 6

- (1) Änderungen dieses Vertrages, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Anlagen sind Teil dieses Vertrages.
- (3) Aus der in § 1 bezeichneten Zuwendung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung zu rechnen ist. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird seine Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragschließenden am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

§ 7

Der Vertrag tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Land Sachsen-Anhalt den	Landkreis Anhalt- Bitterfeld den	Stadt Südliches Anhalt, den	Verein der Freunde und Förderer des MSG e.V. den
<hr/> Staatsminister f. Kultur des Landes Sachsen-Anhalt	<hr/> Landrat des Landkreises Anhalt- Bitterfeld	<hr/> Bürgermeister der Stadt Südliches Anhalt	<hr/> Vorsitzende des Vereins der Freunde und Förderer des Museums Synagoge Gröbzig e. V.

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung vom 16.12.1999

Anlage 2: Haushaltsplan des Vereins MSG für das Jahr 2017

Anlage 3: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
(ANBest-I)

Anlage 4: sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise

